

Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Präambel

Die Ausrichtung von Forschung und Lehre auf Wahrheit und Wertordnung, die Grundhaltung der Wahrhaftigkeit, Fairness im wissenschaftlichen Diskurs, innere Unabhängigkeit gegenüber sachfremden Interessen und die Offenlegung der Quellen, Methoden und Begründungsverfahren von wissenschaftlichen Geltungsansprüchen sind wesentliche Bedingungen akademischen Selbstverständnisses. Die Theologische Fakultät Paderborn, die in besonderer Weise durch die für sie zentralen Inhalte des christlichen Glaubens auf die kritische Suche nach Wahrheit, Aufrichtigkeit und Nächstenliebe ausgerichtet ist, verpflichtet sich, dieses Selbstverständnis zu pflegen, ihre Mitglieder und Angehörigen zu einer entsprechenden ethischen Praxis anzuleiten und konkrete Verstöße gegen die damit verbundene Verantwortung zu prüfen und angemessen zu ahnden.¹

I. Abschnitt: Gute wissenschaftliche Praxis – Leitlinien und Standards

§ 1

Leitprinzipien

(1) Alle Wissenschaftler*innen der Theologischen Fakultät Paderborn tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Sie verwirklichen diese grundlegenden Werte und Normen des wissenschaftlichen Arbeitens in all ihrem Handeln und stehen für sie ein. Dies umfasst insbesondere:

- a) *lege artis* zu arbeiten,
- b) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- c) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- d) einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

(2) Gute wissenschaftliche Praxis schließt insbesondere ein:

- a) die gründliche Prüfung und gewissenhafte Berücksichtigung der mit der Forschung verbundenen ethischen und (christlich-)religiösen Implikationen,
- b) die Wahrung der Rechte und des Schutzes der in die Forschung einbezogenen Personen,

¹ Die vorliegenden Leitlinien verstehen sich als Weiterentwicklung des Dokuments „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der Theologischen Fakultät Paderborn vom 04.02.2002. Zur Sicherstellung der Konformität mit dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in seiner Fassung vom September 2019 orientiert sich die vorliegende Ordnung eng am Wortlaut des Kodex sowie in Teilen auch am Wortlaut der Denkschrift „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftliche Praxis“ (2013) und der „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (2019) der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Grundlage für die Ausarbeitung des Dokuments sind die beiden verabschiedeten und publizierten Richtlinien und Ordnungen der Universität Paderborn (2021) und der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen Frankfurt (2022).

- c) die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften,
- d) die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden,
- e) die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen Daten und für die Veröffentlichung relevanten Daten,
- f) das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse,
- g) das korrekte Zitieren,
- h) die korrekte Verwendung von Darstellungen und Abbildungen,
- i) die Anerkennung von Rechten anderer insbesondere in Bezug auf von diesen geschaffenes geistiges Eigentum oder von diesen stammende Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze.

(3) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler*innen sind weiterhin aufgefordert, kontinuierlich die Entwicklungen und Standards der guten wissenschaftlichen Praxis aufzunehmen und umzusetzen. Diesbezüglich stehen erfahrene Wissenschaftler*innen und Nachwuchswissenschaftler*innen in einem kontinuierlichen, wechselseitigen Austausch.

§ 2

Organisationsverantwortung und Leitungsverantwortung

(1) Das Rektorat² der Theologischen Fakultät Paderborn schafft gemeinsam mit der Fakultätskonferenz die Rahmenbedingungen für das wissenschaftliche Arbeiten. Das Rektorat ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, die Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur, insbesondere zur Archivierung von Forschungsdaten, und schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.³

(2) Das Rektorat stellt sicher, dass eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen und des wissenschaftsakkessorischen Personals gewährleistet ist. Dies umfasst klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nichtwissentliche Einflüsse („*unconscious bias*“). Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen mit Behinderung sowie die Vielfältigkeit in ihrer Ganzheitlichkeit berücksichtigt.

(3) Dem Rektorat obliegt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Innerhalb dieser sind den Lehrstühlen und ggf. weiteren wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelungen eindeutig zugewiesen und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt worden.

(4) Die Lehrstuhlinhaber*innen und andere Wissenschaftler*innen mit Leitungsfunktion tragen die Verantwortung für ihre wissenschaftliche Arbeitseinheit (z.B. Arbeitsgruppe). Größe und Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Sie sind für die Karriereförderung ihres wissenschaftlichen und

² Entsprechend dem Hochschulgesetz § 15 (1) gehören dem Rektorat der*die Rektor*Rektorin, der*die Prorektor*Prorektorin, der*die Sekretär*Sekretärin sowie der*die Quästor*Quästorin an.

³ Unbeschadet der Funktion und Rechte des Magnus Cancellarius gemäß § 10 (2) der Statuten der Theologischen Fakultät Paderborn.

wissenschaftsakzessorischen Personals verantwortlich. Die Lehrstuhlinhaber*innen und die anderen Wissenschaftler*innen mit Leitungsfunktion tragen dafür Sorge, dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bekannt sind.

(5) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf zentraler Ebene der Theologischen Fakultät Paderborn zu verhindern.

§ 3

Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Dies umfasst auch eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten. Zur Leitungsaufgabe der Lehrstuhlinhaber*innen und der anderen Wissenschaftler*innen mit Leitungsfunktion gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Wissenschaftler*innen genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

§ 4

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

(2) Qualität und Originalität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Einstellungen, Berufungen und Beförderungen sowie Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

(3) Neben der Forschungsleistung finden das Engagement in der Lehre, im Wissenstransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und der Wissenschaftskommunikation Berücksichtigung. Auch können Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt werden. Einbezogen wird auch die wissenschaftliche Haltung des*der Wissenschaftlers*Wissenschaftlerin wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.

(4) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden unter Einbeziehung der bestehenden gesetzlichen Regelungen (u.a. des Nachteilsausgleichs) angemessen berücksichtigt. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 5

Forschungskonzeption und Forschungsdesign

(1) Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, rechtlichen Rahmenbedingungen, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und ethische bzw. theologisch-ethische Voten ein. Bei Vorhaben, in denen Personen beforscht werden, ist eine informierte Einwilligung der Personen für den konkreten Forschungszweck einzuholen. Zu den

rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen z.B. dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes entscheiden auch die Nutzungsberechtigten, ob und inwieweit Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

(2) Wissenschaftler*innen halten sich an die Grundsätze der soliden, transparenten und effizienten Mittelverwaltung und machen sich mit den spezifischen Förderregularien vertraut. Sie sind bezüglich der Mittelverwendung rechenschaftspflichtig und erweisen sich bei berechtigten Überprüfungen kooperativ.

(3) Wissenschaftler*innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (*dual use*) verbundenen Aspekte.

(4) Wissenschaftler*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Arbeitsergebnisse stehen grundsätzlich denjenigen Personen zu, die sie geschaffen haben.

(5) Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

(6) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Nichtbeachtung einschlägiger Literatur, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 6

Rollen, Verantwortlichkeiten und Autorenschaft

(1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

(2) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab.

Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder

- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts
- mitgewirkt hat.

(3) Eine Ehrenautor*innenschaft, das heißt, eine Beteiligung, bei der kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor*innenschaft. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft im Sinne von Abs. 2 zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

(4) Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert oder unnötig hinausgezögert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

(6) Autor*innen achten im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzern korrekt zitiert werden können.

§ 7

Forschungsdurchführung

(1) Jeder Teilschritt im Forschungsprozess wird *lege artis* durchgeführt. Wissenschaftler*innen stellen insbesondere durch die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung sicher. Bei der Entwicklung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und verwendeter Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach ausgestaltet. Der Quellcode von im Forschungsprozess verwendeter Forschungssoftware muss nach Möglichkeit persistent, zitierbar und dokumentiert sein, soweit es sich um Software handelt, die öffentlich zugänglich ist. Eine Ausnahme davon kann gemacht werden, wenn die Erfüllung dieser Kriterien für die Forschenden unzumutbar wäre.

(3) Alle für das Zustandekommen von Forschungsergebnissen relevanten Informationen sind so zu dokumentieren, dass die Replizierbarkeit, Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse durch andere Wissenschaftler*innen uneingeschränkt möglich ist. Dies umfasst auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 8

Veröffentlichen und Archivieren

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben (z.B. vertragliche Vereinbarungen mit Drittmittelgebern), Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Bei allen Forschungsvorhaben darf die Entscheidung zur Veröffentlichung nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Ausnahmetatbestände sind folgende: wenn Rechte Dritter betroffen sind; bei Auftragsforschung; bei sicherheitsrelevanter Forschung.

(2) Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wissenschaftler*innen beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor*in auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang.

(3) Zur Veröffentlichung vorgesehene Forschungsergebnisse beschreiben Wissenschaftler*innen vollständig und nachvollziehbar. In dem Maße, in dem es im Rahmen geisteswissenschaftlich-theologischer Forschung möglich und zumutbar ist, verpflichtet sich die Theologische Fakultät Paderborn, die den Forschungsergebnissen zugrundeliegenden nicht-veröffentlichten Quellen, Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software in anerkannten Archiven und Repositorien – den FAIR-Prinzipien (*Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable*)⁴) folgend – verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe und die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung umfänglich darzulegen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.

(4) Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(5) Neben und zusätzlich zu Publikationen in Büchern, Konferenz- und Tagungsbänden sowie Sammelbänden und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Publikumszeitschriften sowie digitale Publikationsformate wie beispielsweise Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

(6) Sofern im Rahmen geisteswissenschaftlich-theologischer Forschung möglich und zumutbar, sichern Wissenschaftler*innen öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware in adäquater Weise unter Beachtung von Abs. 1 bis 5. Diese werden in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Gleiches gilt, wenn Daten gar nicht aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Das Rektorat stellt die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

(7) Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und

entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

§ 9

Begutachtung und Beratung

(1) Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Dies schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(2) Wissenschaftler*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 10

Ombudsperson

(1) Auf Vorschlag des Rektorats wählt die Fakultätskonferenz aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Professor*innen eine Ombudsperson und eine Stellvertretung als Ansprechpersonen bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und Fragen zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten. Das Rektorat macht die Ombudsperson in geeigneter Weise in der Hochschule bekannt.

(2) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis weiter.

(3) Die Ombudsperson steht denjenigen Personen, die sie über ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten unterrichten, für Beratungsgespräche zur Verfügung. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Sie berät auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Dabei berät sie auch über weitere Vorgehensmöglichkeiten nach dieser Ordnung.

(4) Von der Bestellung zur Ombudsperson und der Stellvertretung sind die Mitglieder des Rektorats ausgeschlossen. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt vier Jahre. Es ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig. Die Stellvertretung dient der Vertretung im Fall der Befangenheit oder der Verhinderung. Ferner können sich die Ombudsperson sowie die Stellvertretung zum Zwecke der gegenseitigen Beratung austauschen, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes gewünscht. Die Ombudsperson berichtet regelmäßig der Fakultätskonferenz. Dieses Berichten hat die Funktion eines (anonymisierten) Jahresberichts, wobei die Vertraulichkeit der Ombudstätigkeit gewahrt bleiben soll. Die Ombudsperson erhält die für ihre Arbeit notwendige Unterstützung und auch Anerkennung vonseiten der Hochschulleitung.

(5) Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung strikter Vertraulichkeit entgegen. Sie arbeitet in ihrer Funktion unabhängig und ist nicht weisungsgebunden.

(6) Es steht den Mitgliedern und Angehörigen der Theologischen Fakultät Paderborn frei, sich anstelle der Ombudsperson der Theologischen Fakultät Paderborn an das überregional tätige Gremium ‚Ombudsmann für die Wissenschaft‘ der DFG zu wenden.

II. Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 11 Definition

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn eine Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) Falschangaben macht,
- b) sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder
- c) die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere:

a) Falschangaben:

- a.a.) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- a.b.) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- a.c.) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- a.d.) durch unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- a.e.) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,

b) unberechtigtes Zu-eigen-Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:

- b.a.) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b.b.) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- b.c.) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- b.d.) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- b.e.) die Verfälschung des Inhalts,
- b.f.) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

c) die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:

- c.a.) Sabotage von Forschungstätigkeit,
- c.b.) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c.c.) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus:

- a) der Mitautor*innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung der Aufsichts- und Betreuungspflichten, wenn ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
- c) der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer,
- d) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen,⁴
- e) der Erhebung von bewusst unrichtigen oder mutwilligen Vorwürfen des Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis gegenüber anderen Personen.

§ 12

Ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis wird auf Vorschlag des Rektorats von der Fakultätskonferenz eine ständige Kommission bestellt. Diese hat den Auftrag, an der Weiterentwicklung von Standards und der Erstellung von Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis mitzuwirken, Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufzuklären und das entsprechende Verfahren nach §13 der Ordnung durchzuführen. Sie arbeitet eng mit der Ombudsperson der Fakultät zusammen, diese ist jedoch kein Mitglied.

(2) Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses, der Promotions- und Habilitationskommission sowie der Fakultätskonferenz für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Studien- und Prüfungsangelegenheiten und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt.

(3) Der Kommission gehören für die Dauer von fünf Jahren mit Stimmrecht an:

- zwei ordentliche oder außerordentliche Professor*innen
- ein weiteres promoviertes Mitglied der Fakultät
- eine Person mit Befähigung zum kirchlichen oder staatlichen Richteramt, die nicht Mitglied oder Angehörige*r der Theologischen Fakultät sein muss.

(4) Im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder bei Verhinderung bestellt die Fakultätskonferenz eine Stellvertretung für das betroffene Mitglied der Kommission. Die Kommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Von der Bestellung zum Kommissionsmitglied und der Stellvertretung sind die Mitglieder des Rektorats ausgeschlossen.

(6) Eine Wiederbesetzung ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und deren oder dessen Stellvertreter*in aus der Gruppe der Professor*innen.

(7) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Die Kommission kommt in der Regel jährlich und bei Bedarf zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit der Stimmenmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Alle Entscheidungen der Kommission bedürfen außerdem der Mehrheit der Kommissionsmitglieder aus der Gruppe der Professor*innen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.

⁴ Vgl. dazu das Mantelschutzkonzept für die Prävention und Intervention bei Machtmissbrauch durch sexualisierte, spirituelle und andere Gewalt an der Theologischen Fakultät Paderborn vom 4. November 2024.

(8) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Funktion unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sie sind durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; Gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(9) Die*der Vorsitzende berichtet regelmäßig der Fakultätskonferenz. Dieses Berichten hat die Funktion eines (anonymisierten) Jahresberichts, wobei die Vertraulichkeit der Untersuchung gewahrt bleiben soll.

§ 13

Verfahren zur Aufklärung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Alle im Verfahren involvierten Stellen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der hinweisgebenden Person als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(2) Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der hinweisgebenden noch der von den Vorwürfen betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(3) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die*der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die*der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die*der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der*des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der*des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie*er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die*der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie*er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

(4) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Die Ombudsperson prüft mit der von den Vorwürfen betroffenen Person und der hinweisgebenden Person getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist oder dieser zwischenzeitlich ausgeräumt werden konnte, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls verständigt die Ombudsperson die Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und übermittelt ihr schriftlich den Verfahrensstand. Die Ombudsperson informiert die*den Rektor*in vertraulich über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens. Sie informiert zudem die hinweisgebende und die von den Vorwürfen betroffene Person über die Weitergabe des Verfahrens an die Kommission.

(5) Die Kommission kommt unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, nach Übermittlung des Verfahrensstands durch die Ombudsperson zusammen. Die Kommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Fachgutachter*innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expert*innen für den Umgang mit solchen Fällen beratend hinzuziehen. Angehörige der Theologischen Fakultät Paderborn und ihrer Einrichtungen haben die Kommission bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben

umfassend zu unterstützen. Soweit es zweckdienlich ist, kann die Kommission mehrere ihr vorliegende Fälle, die denselben Sachverhalt betreffen, verbinden und auch wieder trennen. Auch Hinweisgebende bekommen die Gelegenheit, sich vor der Kommission zu äußern.

(6) Der*dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Auf Antrag ist sie*er mündlich anzuhören; dazu kann sie*er eine Person ihres*seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(7) Die Kommission ist – so wie auch die Ombudsperson (im Vorverfahren) – einer zügigen Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet.

(8) Hält die ständige Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung in Form eines Sachstandsberichts der Fakultätskonferenz zur weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Fakultätskonferenz geführt haben, sind der oder dem Betroffenen und der informierenden Person schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der ständigen Kommission ist nicht gegeben.

§ 14

Ergänzende Maßnahmen, Aufbewahrung der Akten

(1) Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im begründeten Interesse liegt, sind betroffene Dritte (z.B. Wissenschaftsorganisationen) und gegebenenfalls die Öffentlichkeit in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens durch den*die Rektor*in zu unterrichten.

(2) Der*die Rektor*in berät diejenigen Mitglieder der Fakultät, insbesondere Nachwuchswissenschaftler*innen und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(3) Die Akten der Prüfungsverfahren der Kommission werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 15

Folgen

(1) Die möglichen Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten reichen von akademischen Maßnahmen über den Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen bis hin zu zivil-, straf- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen. Da jeder Fall anders gelagert ist und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls. Diese Maßnahmen fallen nicht in die Zuständigkeit der Kommission, sondern werden von den zuständigen Stellen getroffen bzw. von diesen in die Wege geleitet. In allgemeinen Fragen handelt es sich hierbei um die Fakultätskonferenz, bei Fragen der Promotion und Habilitation die Promotions- bzw. Habilitationskommission. Die Promotions- bzw. Habilitationskommission informiert auch andere Hochschulen, wenn sich das wissenschaftliche Fehlverhalten auf wissenschaftliche Arbeiten bezieht, die nicht an der Theologischen Fakultät Paderborn angefertigt wurden. Bei dienstrechtlichen Fragen liegt die Verantwortung beim Magnus Cancellarius.

a) Akademische Maßnahmen können sein: Entzug der Befugnis zur Betreuung von Promotionen, Entzug des Doktorgrades, Entzug der Lehrbefugnis.

b) Autor*innen sowie beteiligte Herausgeber*innen sind verpflichtet, wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind.

(2) Folgende zivilrechtliche Maßnahmen können in Betracht kommen: Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche gegen die*den Betroffene*n, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen.

(3) Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt.

(4) Sofern die*der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Theologischen Fakultät Paderborn steht, kommen grundsätzlich auch arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung, Entlassung und disziplinarrechtliche Maßnahmen in Betracht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Paderborn hat diese Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in ihrer Sitzung vom 27. Januar 2025 beschlossen. Der Beschluss tritt mit Beginn des Sommersemesters 2025 in Kraft. Diese Ordnung wird durch die Fakultätskonferenz allen Mitgliedern und Angehörigen der Theologischen Fakultät Paderborn durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Fakultät bekannt gemacht.

Paderborn, 4. Februar 2025

Der Rektor
i. V.

gez. *Stephan Wahle*

L. S.

Prof. Dr. Stephan Wahle
Prorektor

Bestätigt:

Paderborn, 10. Februar 2025

Der Magnus Cancellarius

gez. + *Udo Markus Bentz*

L. S.

Dr. Udo Markus Bentz
Erzbischof

Az.: 20.13/2